

Erkenntnisse aus dem Beschluss des Bundestages

vom 27.06.2019

Vortrag BAFA vom 20.02.2019 bei der DENEFF

Erkenntnisse aus der 1. Auditrunde

- ▶ 50.000 Unternehmen von Auditpflicht betroffen
- ▶ 10.000 Unternehmen mussten Durchführung Audit nachweisen
- ▶ 1.000 Auditberichte weitergehend geprüft
 - ▶ 50% der Berichte führten zu Nachfragen
 - ▶ 20% der Berichte mangelhaft
- ▶ Schlechte Effizienz bei der Überprüfung der Audits, führt zu unwirksamer Kontrolle des Gesetzesvollzuges

- ▶ Unternehmen mit geringem Energieverbrauch fallen unter die Auditpflicht, obwohl die Kosten des Energieaudits in einem nicht wirtschaftlichen Verhältnis zum Nutzen stehen
- ▶ Energieauditoren teilweise nicht auf aktuellem Stand der Technik
 Maßnahmenvorschläge nicht optimal
- ▶ Fristen zur Durchführung des Audits nach Erreichen Nicht-KMU-Status nicht eindeutig
- ▶ Multi-Site-Verfahren wurde nicht entsprechend den Vorstellungen des EDL-G umgesetzt
- ▶ Bedarf für Konkretisierung und Klarstellung in einigen Bereichen

- ▶ §2 Abs. 3: **Energie**: umfasst alle Formen von Energieerzeugnissen, Brennstoffe, Wärme, Energie aus erneuerbaren Quellen, Elektrizität oder Energie in jeder anderen Form.
- ▶ §2 Abs. 6: **Energiedienstleistung**: Ist jede durch Dritte erbrachte, die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen vorbereitende, unterstützende, planende oder durchführende Tätigkeit, die auch rein informatorischer Natur sein kann

- ▶ §8 Abs.4: Ferner sind Unternehmen von der Pflicht nach Absatz 1 freigestellt, deren Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg umgerechnet in Kilowattstunden **im Jahr 500.000 Kilowattstunden oder weniger** beträgt. Maßgeblich ist dabei der Gesamtenergieverbrauch in dem Kalenderjahr, das dem Jahr, in dem ein Energieaudit erfolgen müsste, vorausgeht.

Das Energieaudit nach §8 Abs.1 muss:

1. eine eingehende Prüfung, Analyse und Dokumentation des Endenergieverbrauchs von Unternehmen und deren Standorten, insbesondere von deren Gebäuden oder Gebäudegruppen, Betriebsabläufen und Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung mit einschließen
2. nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse basieren; der Energieauditbericht muss **mindestens die die Rentabilität und den Kapitalwert einer Investition** aufführen
3. verhältnismäßig und so repräsentativ sein, dass sich daraus ein zu-verlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen; dazu sind **100% des Gesamtenergieverbrauchs zu ermitteln und mindestens 90% des Gesamtenergieverbrauchs** eines verpflichteten Unternehmens zu untersuchen

- ▶ §8 Abs.1: Alle Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 sind verpflichtet, ein Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen. Gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits ist **mindestens alle vier Jahre** ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen.

- ▶ §8 Abs.2: Unternehmen, die zwischen dem 5. Dezember 2015 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangt haben, müssen das erste Energieaudit **spätestens 20 Monate** nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt haben. Unternehmen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nummer 4 erlangen, müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach diesem Zeitpunkt durchgeführt haben.

- ▶ §8b Abs.1: Das Energieaudit ist von einer Person durchzuführen, die auf Grund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung, ihrer praktischen Erfahrung **und regelmäßiger Fortbildungen** über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügt. Die Fachkunde erfordert:
 1. die für hochwertige Energieaudits nach DIN 16247-1 erforderlichen Kenntnisse sind durch regelmäßige fachbezogene Fortbildungen auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten.
- ▶ §8b Abs.2: Energieauditoren haben sich **vor der Durchführung des ersten Energieaudits beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu registrieren** und dabei die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs.1 Satz 2 nachzuweisen. Der erstmalige Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen im Sinne von Abs.1 Satz 2 Nr. 3 ist bis spätestens drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, zu erbringen. Die anschließenden Nachweise über die Erfüllung der fortlaufenden Fortbildung im Sinne von Abs.1 Satz 2 Nr. 3 sind ebenfalls gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erbringen.

- ▶ §8c Abs.1: Unternehmen sind verpflichtet, die Durchführung eines Energieaudits gemäß § 8 Abs.1 und Abs.2 **spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Energieaudits** gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erklären.

Hierfür sind aus dem Energieauditbericht

1. Unternehmen und zur Person, die das Energieaudit durchgeführt hat,
 2. Angaben zum Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr auch unterteilt nach Energieträgern,
 3. die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr auch unterteilt nach Energieträgern,
 4. die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen inklusive Angabe der Investitionskosten, zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro und
 5. die Kosten des Energieaudits (unternehmensintern und -extern) über ein dafür vorgesehenes Portal elektronisch zu übermitteln. Satz 1 gilt auch für Unternehmen, die nach § 8 Absatz 4 von der Energieauditpflicht freigestellt sind. Diese haben nur die Angaben nach Satz 2 Nummern 1 bis 3 zu übermitteln.
- ▶ §8c Abs.8: Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 8 Abs.4 erfolgt durch geeignete Belege.

- ▶ Verbrauchsgrenze für kostenwirksame Energieaudits
- ▶ Fortbildungspflicht für Energieberater (3 Jahre Übergangsfrist zum Nachweis)
- ▶ Verbesserung der Vollzugstransparenz durch Online-Erklärung

- ▶ Unternehmen mit <500.000 kWh von Auditpflicht befreit (ca. 3500 Unternehmen)
- ▶ Energieauditoren müssen sich vor dem Audit registrieren
- ▶ Unternehmen haben nach Erreichen der Auditpflicht 20 Monate Zeit das Audit durchzuführen
- ▶ Energieauditoren müssen die gleichen Anforderungen, wie für die Energieberatung Mittelstand erfüllen.
(80 UE, 3 Jahre Erfahrung, entsprechendes Studium oder Meisterprüfung)
- ▶ Ergebnisse des Audits müssen auf Webportal nachgewiesen werden

- ▶ Bundestag hat Novelle am 27.06.2019 beschlossen:
- ▶ Der weitere **Zeitplan** sieht folgendermaßen aus:
 - ▶ Bundesrat: 20.09.2019
 - ▶ Inkrafttreten voraussichtlich: Oktober 2019
- ▶ Einspruch der Europäischen Kommission auch danach noch möglich

| EnMaS

Deutsche
Servicegesellschaft für
Energiemanagement mbH

Gluckstraße 57

22081 Hamburg

T: +49 40 25 17 88 22

F: +49 40 25 17 88 21

W: www.enmas.de

